

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang  
**Neue Musik**  
mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“  
der Hochschule für Musik und Theater München

**Vom 5. Juli 2016**

**(aktualisierte Fassung)**

**Geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 12. Juni 2023**

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“ für den Masterstudiengang Neue Musik Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) Als Hauptfach muss eines der Folgenden gewählt werden: Akkordeon, Blockflöte, Cembalo, Fagott, Flöte, Gitarre, Hackbrett, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello, Zither.

(3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. <sup>2</sup>Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 20 SWS (ohne Wahlpflichtmodul).

## § 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 3 Lehrveranstaltungen

Im Masterstudiengang Neue Musik sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Einzelunterricht (E)
- Projekt (P)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)

## § 4 Studieninhalte

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang setzt sich aus insgesamt sieben Modulen zusammen. <sup>2</sup>Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup>Im Modul „Künstlerische Praxis I“ ist bei der Lehrveranstaltung „Projekt“ die Mitwirkung an zwei Projekten des Ensembles Oktopus oder an vergleichbaren hochschulinternen oder externen Projekten erforderlich.

Dabei sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- grundsätzlich Aufführung von Werken mit Entstehungszeit nach 1945 (nach vorheriger gemeinsamer Absprache mit der Studiengangsleitung und der Hauptfachlehrperson ist auch früher komponiertes Repertoire möglich) und
- Aufführung im Rahmen eines öffentlichen Konzertes

<sup>2</sup>Für die externen Projekte gilt zusätzlich Folgendes: Externe Projekte müssen vorher durch die Studiengangsleitung und die Hauptfachlehrperson in Bezug auf die inhalts- und niveaubezogene Gleichwertigkeit der Studienleistung überprüft werden; zulässig sind sowohl solistische Aufführungen als auch Ensemble-Projekte.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem Modul. <sup>2</sup>Das konkrete Lehrangebot wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der\*die Studierende hat die Möglichkeit, im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Einzelunterricht in einem Gesamtumfang von einer SWS zu wählen, wobei für eine belegte SWS vier ECTS-Punkte für den Wahlpflichtbereich gutgeschrieben werden; die Wahl dieses Unterrichts kann ausschließlich studienjahresweise erfolgen. <sup>4</sup>Über das Einzelunterrichtskontingent nach Satz 3 hinaus besteht kein Anspruch auf Einzelunterricht im Wahlpflichtbereich.

(4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch die Hauptfachlehrperson oder die jeweilige Projektleitung. <sup>2</sup>Projekte können sein:

1. Aufführungen im Rahmen eines öffentlichen Konzerts an der Hochschule für Musik und Theater München sowie
2. andere Formen künstlerischer (z. B. mediale oder interdisziplinäre), pädagogischer oder wissenschaftlicher Projekte an der Hochschule für Musik und Theater München.

<sup>3</sup>Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die während der Studienzeit des Masterstudiums stattfinden. <sup>4</sup>Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als 4 ECTS-Punkte vergeben werden. <sup>5</sup>Insgesamt können über Projekte maximal 10 ECTS-Punkte erworben werden.

## § 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem\*der Studierenden seine\*ihre Hauptfachlehrperson und der\*die Fachgruppensprecher\*in zur Verfügung.

## § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

### **1. Modul „Künstlerisches Kernfach I“**

**Modulprüfung:** „Hauptfach“

**Prüfungsart:** praktische Prüfung (ca. 20-30 min.)

**Regeltermin:** 2. Semester

**Bewertung:** mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

**Inhalt:** Vortrag von mindestens zwei Werken (alle Werke müssen nach 1945 entstanden sein)

## 2. **Modul „Abschlussmodul“**

### a) **Modulteilprüfung:** „Masterkonzert“

**Prüfungsart:** praktische Prüfung (60-75 min., im Falle einer Konzertmoderation ca. 75-90 min.; öffentlich)

**Regeltermin:** 4. Semester

**Bewertung:** benotete Prüfungsleistung

**Prozentualer Anteil an der Gesamtnote:** 100 %

#### **Inhalt:**

Der\*die Studierende wählt sein\* ihr Programm frei aus. Für das Prüfungsprogramm gelten folgende Kriterien:

- Es sind mindestens drei Werke vorzutragen, darunter eine Uraufführung
- Alle Werke müssen nach 1945 entstanden sein und die stilistische Vielfalt bis in die Gegenwart repräsentieren.
- Im Programm muss ein Solowerk und ein Werk aus dem Bereich Kammermusik/-ensemble enthalten sein
- Das Programm kann auch Werke mit Performance-Charakter und Improvisationsanteilen sowie experimentelle und multimediale Präsentationsformen einschließen.

Das Programm muss mindestens vier Wochen vor der Prüfung im Prüfungsamt eingereicht werden.

### b) **Modulteilprüfung**

**Prüfungsart:** nach Wahl des\*der Studierenden: Konzertmoderation (max. 15 min.) oder schriftlich (ca. 10-15 Seiten: Textteil ca. 2.500 Zeichen/Seite inkl. Fußnoten, ohne Leerzeichen)

**Regeltermin:** 4. Semester

**Bewertung:** mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

#### **Inhalt:**

Nach Wahl des\*der Studierenden:

a) Schriftliche Arbeit: Der Text bezieht sich thematisch auf das Prüfungsprogramm des Masterkonzerts. Er setzt sich in wissenschaftlicher oder essayistischer Form mit Aspekten der Werkanalyse und -interpretation, des geschichtlich-biographischen Kontexts oder der Instrumentaltechnik auseinander. Es sollte insbesondere der Entstehungsprozess des Uraufführungswerkes dokumentiert werden.

b) Konzertmoderation: Die Moderation setzt sich zum Ziel, den Zuhörerenden Verständnismöglichkeiten zu den aufgeführten Werken zu erschließen. Sie sollte insbesondere den Entstehungsprozess des Uraufführungswerkes beleuchten. Die Dauer des Prüfungskonzerts kann sich durch die Moderation um maximal 15 Minuten verlängern.

## § 7 Testate

(1) <sup>1</sup>In folgenden Pflichtmodulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Künstlerische Praxis I
2. Künstlerische Praxis II

<sup>2</sup>Im Modul nach Satz 1 Nr. 1 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Projekt
2. Ensemble/Kammermusik
3. Rhythmikstudien Neue Musik

<sup>3</sup>Im Modul nach Satz 1 Nr. 2 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung „Ensemble/Kammermusik“ Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.

(2) Bei den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des\*der Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus.

(3) <sup>1</sup>Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des\*der Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. <sup>2</sup>Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus von dem\*der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem\*der Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

## § 8 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese durch die Erste Änderungssatzung geänderte Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Ersten Änderungssatzung (13. Juni 2023) in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2023/2024 im 1. oder 3. Fachsemester aufnehmen.

## Studienplan Masterstudiengang Neue Musik (Master of Music)

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
<b>Künstlerisches Kernfach I+II</b>	Hauptfach	E	1,5	15	1,5	15	1,5	16	1,5	16	6	62
<b>Abschlussmodul</b>	Abschlussprojekt						6		10		0	16
<b>Künstlerische Praxis I+II</b>	Projekt	P	**	4	**	4					**	8
	Ensemble/Kammermusik	Ü	2	4	2	4	2	4	2	4	8	16
	Rhythmikstudien Neue Musik	Ü	1	1	1	1					2	2
<b>Ästhetik</b>	Kompositionsseminar/Höranalyse	S*	2	2	2	2					4	4
<b>Wahlpflicht</b>	Wahlpflicht		***	4	***	4	***	4			***	12
<b>Gesamt</b>			<b>6,5</b>	<b>30</b>	<b>6,5</b>	<b>30</b>	<b>3,5</b>	<b>30</b>	<b>3,5</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>120</b>

\* Akademische Stunden

\*\* Keine SWS-Angabe möglich

\*\*\* SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

## Modulübersicht Masterstudiengang Neue Musik (Master of Music)

Fachsemester			
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 30 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 32 ECTS-Punkte	
		Abschlussmodul 16 ECTS-Punkte	
Künstlerische Praxis I 18 ECTS-Punkte		Künstlerische Praxis II 8 ECTS-Punkte	
Ästhetik 4 ECTS-Punkte			
Wahlpflicht 12 ECTS-Punkte			